



GEMEINDEAMT PÖNDORF

4891 Pöndorf 5, Bezirk Vöcklabruck, Land Oberösterreich

E-Mail: gemeinde@poendorf.at

www.poendorf.at

☎ (07684) 7113 DW 11, Fax 7113-20

Pöndorf, 2022-12-15

Bearbeiter: AL Johann Lochner

Zahl: 850 – 2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Pöndorf vom 15. Dezember 2022 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeindewasserleitung Pöndorf erlassen wird.

Änderung:

1. Gemeinderatsbeschluss vom 09.02.2023 § 7 (2)

Aufgrund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2

€ 15,5867

Die Mindestanschlussgebühr beträgt je angeschlossener Liegenschaft

€ 2.338,--

2. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeter Anzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

3. Die Berechnung erfolgt von Außenkante zu Außenkante der betreffenden Objekte.
4. Winter- und Sommergärten, Hallenbäder werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, egal in welchem Geschoss sie sich befinden.
5. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
6. Sämtliche Einstellräume wie Garagen, Heizungsräume und Lagerräume für Heizmaterial, egal ob im Haus, im Kellergeschoss oder freistehend werden in die Berechnungsgrundlage nicht einbezogen. Nicht für die Berechnung herangezogen werden auch Carports und nach einer Seite offene Windfänge.
7. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude (Wohnhäuser oder Geschäftsräume) errichtet, so ist die Anschlußgebühr für jedes einzelne Objekt, das einen mittelbaren oder unmittelbaren Anschluß an die Wasserversorgungsanlage aufweist, zu entrichten
8. Gebäude, die ausschließlich der Land- und Forstwirtschaft dienen, wie Scheunen, Tennen, landwirtschaftliche Gerätehütten und Garagen sowie Liegeflächen außerhalb des Stallgebäudes (im Freien) sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

Stallungen werden der Bemessungsgrundlage voll zugeschlagen, sofern sie an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

Außerdem wird die Berechnungsgrundlage für landwirtschaftliche Betriebe wie folgt gestaffelt berechnet:

bis 500 m² zu 100 % nach den Sätzen der Gebührenordnung,

von 501 bis 750 m² mit 75 % und

ab 751 m² mit 50 % des Satzes der Gebührenordnung.

9. Bei gewerblich oder industriell genutzten Betriebsflächen, die der Gebührenpflicht unterliegen, ist die Summe dieser Flächen aller Geschosse wie folgt zu berücksichtigen:
 - a) Für betrieblich genutzte Flächen (Fabrikationsstätten, Werkstätten) beträgt der Abschlag 30 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, sofern nur sanitäre Anlagen für die Beschäftigten untergebracht sind.
 - b) Für rein Lagerzwecken dienende gewerbliche Flächen beträgt der Abschlag 80 % der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, sofern ein direkter Kanalanschluss besteht.
 - c) Autowaschanlagen sowie andere gewerbliche Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu berechnen ist bzw. für die eine Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung erforderlich ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dazu maßgeblichen Berechnungsfläche

- d) Werden Freiflächen als Waschplätze für Lastkraftwagen, Autobusse, gewerbliche Transportgewerbe oder sonstige Maschinen oder Geräte verwendet, ist für die dafür ausgebildeten Flächen ein Zuschlag von 100 % zu verrechnen.
 - e) Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser sowie Fremden- bzw. Privatzimmervermieter erhalten einen Zuschlag von 30 % zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung der Berechnungsfläche sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- oder Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke bzw. zur Vermietung Verwendung finden oder mitverwendet werden heranzuziehen.
 - f) Für sonstige Gewerbe- bzw. Industriebetriebe, bei welchen andere als häusliche Abwässer anfallen und die Zustimmung nach der Indirekteinleiterverordnung notwendig ist, erhalten einen Zuschlag von 100 % der dafür vorgesehenen und erforderlichen Berechnungsfläche.
10. Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
11. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 ein (insbesondere durch An-, Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.
12. Die Liegenschaftseigentümer sind verpflichtet, allfällige Änderungen durch die Umwidmung von Räumen etc., die eine Gebührenverpflichtung im Sinne dieser Wassergebührenordnung zur Folge haben, zu melden.
Die Gemeinde ist ferner berechtigt, an Ort und Stelle Erhebungen für die Festlegung der Bemessungsflächen bzw. Bemessungsgrundlagen durchzuführen.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr

1. Der zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtende Wasseranschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasseranschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und wie folgt fällig:
 1. Rate (40 %) innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheides
 2. Rate (40 %) im achten Monat nach Zustellung des Bescheides
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasseranschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasseranschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasseranschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbenutzungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenutzungsgebühr zu entrichten.
2. Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine Grundgebühr für jedes angeschlossene Gebäude mit Hausnummer festgesetzt. Diese beträgt jährlich Euro 23,--.
3. Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt
ab 1.1.2023 € 0,864
pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist.
4. Wenn der Wasserzähler nachweislich unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der drei vorangegangenen Abrechnungszeiträume zu ermitteln und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Falls Vergleichszahlen nicht zur Verfügung stehen, ist nach den Angaben des neuen Wasserzählers für den nächstfolgenden vergleichbaren Zeitraum der Verbrauch zu berechnen.

5. Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als verbrauchtes Wasser und wird nach Abs. 3 verrechnet.

§ 5 Wasserzählergebühren

Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine jährliche Zählergebühr zu entrichten. Diese beträgt monatlich

- a) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 5 m³ € 1,10
- b) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 10 m³ € 1,30
- c) für einen Wasserzähler bis Nenngroße 20 m³ € 2,30
- d) für Wasserzähler, deren Nenngroße unter lit a bis c nicht aufscheint, beträgt die monatliche Gebühr 1,8 % der Anschaffungskosten des beigeestellten Wasserzählers.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

1. Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke, (welche die Mindestanschlussgebühr aufgrund Bescheid entrichtet haben) eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich pauschal Euro 40,--.

§ 7 Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Behörde erstmals Kenntnis von der Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erhält

Geleistete Vorauszahlungen sind mit jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 11 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Quartals in dem der Anschluss eines Gebäudes hergestellt wird und endet mit Ablauf des Quartals in dem ein solches Gebäude abgetragen wird.
4. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserzählergebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem der Wasserzähler eingebaut worden ist und endet mit Ablauf des Quartals in dem der Wasserzähler ausgebaut wird.
5. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit Ablauf des Quartals in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt und endet mit Ablauf des Quartals in dem für das Grundstück eine Wasserbenutzungsgebühr vorgeschrieben wird.
6. Die Grundgebühr, Wasserzählergebühr und die Bereitstellungsgebühr sind jährlich am 15. Mai fällig. Entsteht der Gebührenanspruch nach dem 15. Mai werden die Gebühren mit dem nächsten Quartal fällig.
7. Auf die Wasserbenutzungsgebühr gemäß § 4 Abs. 3 sind Vorauszahlungen zu leisten, welche am 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig sind. Die Höhe dieser Zahlungen entspricht einem Viertel der Jahresabrechnung des vorausgegangenen Abrechnungszeitraumes.

Als Grundlage für die Ermittlung der Jahresabrechnung ist alljährlich mit Stichtag 1. Oktober der Wasserzähler durch den Liegenschaftsbesitzer oder durch einen beauftragten Dritten abzulesen und dem Gemeindeamt mitzuteilen. Die Endabrechnung ist am 15. November jeden Jahres im Nachhinein fällig, wobei ein Minusbetrag nachverrechnet und ein Mehrbetrag gutgeschrieben wird.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 21. September 2017 außer Kraft.

 Der Bürgermeister:
Johann Zieher
(Johann Zieher)

Angeschlagen am: 16. Dezember 2022

Abgenommen am: 2. Jänner 2023